

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der beruflichen Bildung Hildesheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hildesheim
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Unterstützung der Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsarbeit der Werner-von-Siemens-Schule, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu selbstständig denkenden, verantwortungsbewusst handelnden, toleranten Menschen zu erziehen, sie entsprechend ihrer Fähigkeiten und Neigungen für Leben und Beruf vorzubereiten,
  - Förderung der beruflichen Vorbereitung, Erst-, Aus-, Fort- und Weiterbildung.
  - Förderung der Berufsbildenden Schule Werner-von-Siemens-Schule Hildesheim durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule, durch Vermittlung von Sachspenden, durch Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte der Werner-von-Siemens-Schule Hildesheim, durch Angebote kostengünstiger Fortbildungen für Lehrkräfte der Werner-von-Siemens-Schule Hildesheim.
  - Förderung von Unterrichtsprojekten.
  - Förderung von besonderem schulischem und sozialem Engagement an der Berufsbildenden Schule Werner-von-Siemens-Schule.
  - Unterstützung von besonderen Schulveranstaltungen und Schülerwettbewerben.
  - Unterstützung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schule Werner-von-Siemens-Schule insbesondere bei Tages-, Klassen- und Studienfahrten sowie bei Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg und auch von besonders begabten Schülerinnen und Schülern durch Fortbildungen oder Weiterbildungsmaßnahmen
  - Unterstützung und Förderung von Schulpartnerschaften

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwei Arten von Mitgliedern: ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und Körperschaften auf Beschluss des Vorstandes werden.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung des Beitrages für das Mitglied.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Vorstand entscheidet auch darüber, ob der Antragsteller als ordentliches oder als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen wird. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe für seine Entscheidung zu nennen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Ableben, durch Beschluss durch den Vorstand, durch Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Sie können während ihrer Amtszeit nur dann abgewählt werden, wenn nach § 27 Abs. 2 BGB ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Der Vorstand tagt bei Bedarf, wird durch den Vorsitzenden einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - Erstellung eines Jahresberichtes
  - Festlegung der Aufgaben und Entgelte von Kursleitern, Kursorganisatoren und Verwaltungsmitarbeitern
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über das Kursprogramm
  - Vergabe der Vereinsüberschüsse

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstand einen Tag vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- (3) An der Mitgliederversammlung können alle ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt. Weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmer können bei Bedarf vom Vorstand eingeladen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Wahl des Vorstandes zweijährig, mit einfacher Mehrheit
  - Satzungsänderungen mit zweidrittel Mehrheit
  - Genehmigung der Haushaltspläne mit einfacher Mehrheit
  - Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
  - Wahl der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit
  - Auflösung des Vereins einstimmig

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hildesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

07.11.2024